

## Künstler

<b>An- Abmeldung durch</b>	Versicherten mittels Vers.-Erklärung VS-11022; mit Antragsmöglichkeit auf Zuschuss durch KSVF
<b>Gesetz</b>	GSVG (2/1/4)
<b>Pflichtversicherung</b>	PV, KV, UV (seit 01.01.2000)
<b>Dauer der Pflichtversicherung</b>	Tätigkeitsbeginn bis Monatsletzten
<b>Ausnahmemöglichkeiten</b>	Unterschreitung der VG
<b>Selbstversicherung 14 a/b</b>	nein
<b>Mehrfachversicherung</b>	PV, KV

- Vers.-Erklärung muss gesendet werden (Meldung binnen 1 Monats)
- Opting-In möglich
- Antrag auf Künstlerzuschuss möglich (max. € 1.896,00 pro Jahr)
- Zuerst Abdeckung der PV-Beiträge, dann KV
- Künstler kann nicht rückwirkend ruhend melden
- Ruhemeldung bei KSV-F

### Antragstellung: K-SVF „Antrag auf Zuschuss“

- EK aus künstlerischer Tätigkeit mind. Geringfügigkeitsgrenze des jeweiligen Jahres
- sonst Rückzahlung des KSVF-Zuschusses.
- Summe der EK nicht höher als € 30.930,90/Jahr
- Achtung: Alle Einkünfte (in- und ausländische gem. Einkommensteuergesetz)
- Erhöht sich für jedes Kind, für das FBH gebührt um € 2.855,16 pro Jahr.
- Zuschuss K-SVF im GUI 14 ersichtlich

### Infos zu Künstler

<b>Freier Dienstvertrag</b>	Nicht möglich; entweder - Echter DN nach ASVG - Selbstständiger nach GSVG
<b>Alt Künstler</b>	Wenn er auch KV bei SVS haben will, muss er eine Änderung herbeiführen. Bsp. bei KSVF eine Ruhendmeldung (für 1-2 Tage) melden und dann Tätigkeit wieder anmelden, dann PV und KV bei SVS.
<b>Künstler + Aufteilung der EK</b>	Können EK auf 3 vorangegangene Jahre aufteilen. - BGRL kann geändert werden - Wenn über VG: Strafzuschlag

### Unterstützungsfond für Künstler in Notlagen

**Allgemeines** In besonderen berücksichtigungswürdigen Notlagen hat der Fonds die Möglichkeit eine finanzielle Unterstützung in Form von **nicht rückzahlbaren Beihilfen** (Einmalzahlungen oder wiederkehrende Geldleistungen) zu gewähren.

## Beihilfen können (anerkannten) Künstler gewährt werden, die als Künstler

- Selbstständig oder
- Unselbstständig sind oder
- In keiner Erwerbstätigkeit stehen

Ob mit dieser Tätigkeit Einkünfte oder keine Einkünfte erzielt werden, ist ohne Bedeutung. Beihilfen aus Mitteln des Fonds werden nur dann gewährt, wenn für den entsprechenden Sachverhalt kein Rechtsanspruch auf Beihilfe gegenüber einer Körperschaft des öffentl. Rechts., einer Verwertungsgesellschaft, einem Versicherungsunternehmen oder einer vergleichbaren Institution besteht.

### Voraussetzungen für die Beihilfengewährung

- Künstlereigenschaft
- Notlage (Beurteilung der wirtschaftl. Und persönl. Lage in den letzten 6 Mon. vor Antragstellung)
- Hauptwohnsitz in Österreich (seit min. 6 Mon. – Ausnahmen möglich)
- Antragstellung innerhalb von 6 Mon. ab Eintritt des Ereignisses (vollständig ausgefülltes Antragsformular des KSVF mit entsprechenden Nachweisen)

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Gewährung der Beihilfe!

### Wofür kann die Beihilfe gewährt werden

- Zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts bei EK-Ausfall wg. schwerer oder lang andauernder Erkrankung oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse
- Ersatz von Kosten für dringende Anschaffungen oder Reparaturen aufgrund eines außergewöhnl. Ereignisses
- Zur Deckung erhöhter Aufwendungen bei Erkrankungen (Diabetes)
- Für medizinisch notwendige Aufenthalte in Kur-, Genesungs- oder Erholungsheimen

Genauere Infos: [www.ksvf.at](http://www.ksvf.at)

---

## Sozialvers.-rechtl. Behandlung von gem. §37 Abs.9 EstG auf 3 Jahre verteilten Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit

Die Umsetzung hat darin zu bestehen, dass **nach entsprechender Nachweisführung einer Aufrollung/Verteilung der Einkünfte nach § 37 Abs. 9 EstG** – also im Ergebnis „auf Antrag“ – die Beitragsgrundlagen der ersten beiden Jahre wieder auf jenes Ausmaß zurückgeführt werden, das vor der Verteilung gegeben war, und die BGRL des 3. Jahres auf Basis der gesamten steuerlich verteilten EK gebildet wird bzw. im Falle einer Zwangseinbeziehung die Pflichtversicherung nur für das 3. (Zufluss)Jahr mit den gesamten Einkünften zu erfolgen hat. Erforderlichenfalls sind weitere Unterlagen anzufordern. (Bsp. Einnahmen-/Ausgabenrechnung, Beilagen zur Einkommensteuererklärung, etc.), aus denen der steuerliche Verteilungsvorgang bzw. die Gesamthöhe der verteilten EK hervorgehen. Bisher anders entschiedene Einzelfälle (Bindung an die aufgrund der Verteilung geänderten EStB) sind

technisch nicht erkennbar und können daher nicht von Amts wegen aufgerollt werden. Sollte aber die Erledigung nach den o.a. Grundsätzen gefordert werden, ist diesen Ersuchen auch nachträglich noch stattzugeben. Die Fachabteilung weist ausdrücklich darauf hin, dass bisher von ihr im Regelfall die gegenteilige Auffassung, also die Bindung an die aufgrund der Verteilung geänderten Einkommenssteuerbescheide, vertreten wurde. Da jedoch in dieser Frage das Zuflussprinzip schwerer wiegt als die Bindung an den EStB, wird dieser Grundsatz aufgegeben und die Praxis geändert.

From:

<https://www.trobiwiki.2ix.at/> - **trobiwiki**

Permanent link:

<https://www.trobiwiki.2ix.at/doku.php?id=kuenstler>

Last update: **2022/06/02 11:08**

